

## Anmerkungen

- [1] Die Einleitung ist optional und kann individuell formuliert werden. Die nachfolgenden Datenschutzhinweise sind der betroffenen Person (Kunde) zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten mitzuteilen, d.h. regelmäßig bei Vertragsabschluss.
- [2] In Abschnitt A ist dem Kunden die Verwendung seiner Daten zur Abwicklung des zugrundeliegenden Vertrages so transparent und ausführlich wie möglich zu beschreiben. Es müssen alle Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für jede einzelne Verarbeitung genannt werden. Vom Kunden sollten zudem nur diejenigen personenbezogenen Daten erfragt und verarbeitet werden, die für die konkrete Vertragsabwicklung tatsächlich erforderlich sind (Grundsatz der Datenminimierung).

## Ergänzungen des Formulars:

Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung gemäß Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO verarbeitet werden sollen, sind die berechtigten Interessen, die vom Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden, zusätzlich zu benennen.

Sollen die Daten zudem an ein Drittland außerhalb der EU oder eine internationale Organisation übermittelt werden, ist darauf unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Artikel 13 Abs. 1 f) DSGVO in Bezug auf jeden Empfänger ergänzend hinzuweisen. Es ist festzuhalten, ob die Weitergabe zB auf Standardvertragsklauseln oder einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission etc beruht.

Ebenso ist zusätzlich darüber zu informieren, ob eine automatisierte Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, vorgenommen wird.

- [3] Sofern externe Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung beauftragt werden, wie zB. Meinungsforschungsinstitut, etc., sind diese konkret oder in Form von Kategorien zu benennen. Sofern außereuropäische Drittländer beteiligt sind, sind zusätzlich die Anforderungen gemäß Artikel 13 Abs 1 f) DSGVO zu beachten. Der Klammerinhalt ist entsprechend anzupassen. Er kann entfallen, wenn die Datenverarbeitung allein durch das Autohaus durchgeführt wird.
- [4] Der Klammerzusatz ist in Abhängigkeit des Zwecks bzw. der Zwecke der Datenverarbeitung ggf. anzupassen.
- [5] Die **Einwilligung des Kunden muss aktiv erfolgen**. Das Muster stellt darauf ab, dass der Kunde aktiv erklärt, ob er Werbung erhalten möchte und auf welchem Wege dies erfolgen soll (Post, Mail etc.). Der Einwilligungstext kann entsprechend angepasst werden, wenn der Kfz-Betrieb z.B. nur postalische und/oder Mail- Werbung betreiben möchte. Der Einwilligungstext könnte dann um den Passus „...zum Zwecke der postalischen und Mail-Werbung“ ergänzt werden. In diesem Fall macht der Kunde also nur ein Kreuz; die zusätzlichen Ankreuzoptionen können entfallen. Ebenso können weitere Ankreuzoptionen eingefügt werden, wenn der Kfz-Betrieb Kontaktkanäle anbietet, die im Muster nicht genannt sind.
- [6] siehe Fußnote [3]
- [7] Die **Zweckbestimmung(en)** der Nutzung der Kundendaten ist/sind zu **benennen und möglichst konkret zu beschreiben. Die Auflistung der Werbeformen ist daher auf den konkreten Einzelfall anzupassen.**
- [8] Die Einwilligung des Kunden gilt grundsätzlich bis auf Widerruf und muss nicht bei jedem Folgekontakt neu eingeholt werden. Obwohl die gesetzlichen Vorschriften keine zeitliche Geltungsdauer vorsehen, wird in der Praxis jedoch teilweise davon ausgegangen, dass Einwilligungserklärungen nicht unbeschränkt gültig sind. Eine vom Kunden erklärte Einwilligungserklärung sollte daher trotz der Musterformulierung „bis auf Widerruf“ nur herangezogen werden, solange

der Kunde vernünftigerweise mit einer Verarbeitung seiner Daten rechnen muss. **Im Zweifelsfall wird empfohlen, von diesen Kunden vorsorglich eine erneute Einwilligungserklärung einzuholen.**

[9] Die Unterschrift des Kunden legitimiert die Werbung in Form der in Abschnitt B beschriebenen und ausgewählten Kontaktarten. Erfolgt keine Unterschrift, ist eine Kontaktaufnahme zu Zwecken der Werbung unzulässig.

[10] Werden die Daten zusätzlich an Dritte zu weiteren Zwecken übermittelt, so ist für diese Übermittlung ein zusätzlicher Abschnitt einzufügen, der dem Aufbau des Abschnitt C entspricht und inhaltlich an die entsprechenden Datenempfänger und deren Nutzung der Daten angepasst wird. Zudem sind die konkreten Daten sowie die Kontaktdaten der Dritten anzugeben.

Sollten die Daten an ein außereuropäisches Drittland übermittelt werden, ist zudem anzugeben, ob diese Weitergabe auf Standardvertragsklauseln oder einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission etc. beruht (Artikel 13 Abs. 1 f) DSGVO).

In jedem Fall ist zu prüfen, ob zwischen dem Kfz-Betrieb und dem Hersteller/Importeur oder sonstigen Dritten ein Auftragsverarbeitungsverhältnis besteht. Sofern ein solches Verhältnis besteht und der Hersteller/Importeur oder sonstige Dritte die Daten ausschließlich für den Kfz-Betrieb nutzen, ist Abschnitt C überflüssig und ein Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen.

Im Übrigen gelten für Abschnitt C die Anmerkungen zu Abschnitt B entsprechend.

[11] Siehe Fußnote [7]

[12] Der Kunde ist bei der Datenerhebung auf sein Widerspruchsrecht unter Angabe der hierfür erforderlichen Kontaktadresse(n) hinzuweisen. Macht der Kunde von seinen in Abschnitt D. genannten Rechten Gebrauch, ist vom Autohaus sicherzustellen, dass es sich auch wirklich um den betreffenden Kunden handelt (**Identitätsfeststellung**). Das Autohaus muss sich also von der Identität des Anfragenden überzeugen und darf ggf. weitere Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind. **In Zweifelsfällen sollte der Kunde daher gebeten werden, schriftliche Informationen nachzureichen oder bereits seine Anfrage schriftlich zu stellen.**

Das Autohaus stellt die Informationen, wie z.B. beim Auskunftsrecht, grundsätzlich **unentgeltlich** zur Verfügung. Ausnahmen regelt Art. 12 Abs. 5 DSGVO.

Wichtig ist, auf solche Auskunftsersuchen vorbereitet zu sein und die nötigen Informationen zur Verfügung zu haben.

Die Kontaktdaten des Verantwortlichen und des zuständigen Ansprechpartners des Autohauses sowie des Herstellers/Importeurs sind zu nennen.

Stand 5. April 2018